

FDP Fraktion im Rat, Clemens-Cassel-Straße 13, 29223 Celle

Herrn Oberbürgermeister
Neues Rathaus
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Antrag Nr. AN/0300/21

	am	TOP
VA	07.12.21	
FA		

01.11.2021

Anfrage

Das Bauvorhaben der „Allerland Immobilien“ entlang der Straße Nordwall wird von interessierten Bürgern kontrovers diskutiert. Dabei wird auch rechtlich argumentiert.

- Der Bebauungsplan Nr. 142 Stadtquartier Schuhstraße/Nordwall setzt in 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse fest und dass sich die Geschosshöhe im Plangebiet MU1 nach § 34 BauGB zu richten hat. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Gestaltungssatzung Altstadt, in deren Geltungsbereich das zu bebauende Grundstück liegt.

Wir fragen: berücksichtigt die beabsichtigte Bebauung diese Festlegung im Bebauungsplan Nr. 142? Wenn nicht, wie wird die beabsichtigte Baumaßnahme rechtlich begründet?

- § 2 (Dächer) der Gestaltungssatzung schreibt vor, dass Dächer als Steildächer mit einer Neigung von 40° bis 60° auszubilden sind.

Wir fragen: erfüllen die Dächer diese Bauvorschrift? Wenn nein, wieso sind sie genehmigungsfähig?

- Nach § 3 (Fassaden) Gestaltungssatzung sind im Anschluss von Fachwerkgebäuden Gebäude in Fachwerkbauweise auszuführen.

Wir fragen: kollidiert die Baumaßnahme(n) mit dieser Norm. Wenn ja, wie wird eine Genehmigung der Maßnahme rechtlich begründet?

Joachim Falkenhagen
Fraktionsvorsitzender

Ralf Blidon
Ratsmitglied